



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 51 (S. 74-76)</b>
Titel	<b>Gerichtsverfassungsgesetz und Zivilprozessordnung (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>211.1/271</b>
Datum	07.03.1990

[S. 74] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 wird der Betrag von Fr. 12000 ersetzt durch Fr. 20000.

§ 31. Das Bezirksgericht entscheidet, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist, als Zivilgericht

Zuständigkeit  
a) als Zivilgericht

1. endgültig alle Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 8000, nicht aber Fr. 12000 und in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Fr. 20000 übersteigt;

2. erstinstanzlich alle Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 12000, in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Fr. 20000, übersteigt oder nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann;

Ziffer 3 unverändert.

II. Die Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (ZPO) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 In Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern sowie aus dem Arbeitsverhältnis und aus unlauterem Wettbewerb bemisst sich der Streitwert nach der eingeklagten Forderung ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren, sofern die eingeklagte Forderung den bundesrechtlich für das einfache und rasche Verfahren vorgesehenen Höchststreitwert nicht übersteigt.

§ 78. Im Verfahren vor Friedensrichter und vor Mietgericht gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG, in den der Berufung nicht unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus unlauterem Wettbewerb und aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern, in Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb mit nach der Natur der Sache nicht schätzbarem Streitwert sowie im Eheschutzverfahren werden keine Kauttionen auferlegt. // [S. 75]

Verfahren ohne  
Kautionspflicht

§ 119. Das Verfahren ist mündlich Ziffern 1 und 2 unverändert;

3 vor dem Bezirksgericht im Prozess über den Personenstand und über die in §§ 196 bis 203 besonders geregelten familienrechtlichen Klagen, in den nicht der Berufung unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und in anderen Prozessen, deren Streitwert bei Eintritt der

Anwendungsbereich



Rechtshängigkeit Fr. 12000 nicht übersteigt, sowie in Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, deren Streitwert der Natur der Sache nach nicht geschätzt werden kann.

§ 129 Abs. 2. Diese Säumnisfolgen werden schon mit der ersten Vorladung zur Hauptverhandlung angedroht

1. im beschleunigten Verfahren, vor Mietgericht im Prozess über Begehren gemäss § 18 Abs. 1 lit. a GVG und bei nicht der Berufung unterliegenden Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus unlauterem Wettbewerb und aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern sowie bei Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, deren Streitwert der Natur der Sache nach nicht geschätzt werden kann;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

§ 259. Die Berufung ist zulässig gegen Vor-, Teil- und Endurteile

Zulässigkeit

1. der Bezirksgerichte, wenn der Streitwert Fr. 12000, in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Fr. 20000, übersteigt, der Arbeitsgerichte, wenn der Streitwert Fr. 20000 übersteigt oder wenn der Streitwert nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann;

Ziffern 2 und 3 unverändert.

§ 271 Abs. 1. Im ordentlichen Verfahren ist der Rekurs zulässig bei Streitwerten über Fr. 12000, im Verfahren vor dem Einzelrichter bei Streitwerten über Fr. 8000, bei Streitwerten, welche nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden können, sowie bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, die der Berufung unterliegen, gegen

Ziffern 1 bis 5 unverändert.

III. Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

// [S. 76]

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Obergericht des Kantons Zürich und an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 7. März 1990

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Vom Bundesrat genehmigt am 7. Mai 1990.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.03.2015]